



STADT LEHRTE

Direktwahl am 13. September 2026 - Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Am 13. September 2026 findet gemäß Ratsbeschluss vom 03.09.2025 in der Stadt Lehrte, zeitgleich zu den allgemeinen Kommunalwahlen, die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters würde am 27. September 2026 stattfinden.

Gem. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. §§ 21, 45a ff. NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters möglichst frühzeitig bei der Stadt Lehrte, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 11 a, 31275 Lehrte einzureichen. **Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 20.07.2026 um 18 Uhr.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff NKWG und 45a ff NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

Das Wahlamt der Stadt Lehrte stellt auf Anforderung die notwendigen Vordrucke kostenfrei zur Verfügung.

Wahlvorschläge, die nach § 45 d Abs. 3 NKWG der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 2 u. 3 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

Darüber hinaus sind von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften folgende Parteien und Wählergruppen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG befreit:

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Wählergemeinschaft „Wir für Lehrte“ (WfL)

Ferner ist nach § 45 d Abs. 4 Satz 1 NKWG der derzeitige Amtsinhaber, Herr Bürgermeister Frank Prüße, von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Nach § 45 d Abs. 8 NKWG gilt jedoch die letzte vom Wahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Lehrte, den

09.12.2025

Die Gemeindewahlleiterin

Lange